



Datenschutzordnung



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	3
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	4
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein	5
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen	5
§ 6 Kommunikation per E-Mail	5
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	6
§ 8 Datenschutzbeauftragter	6
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	6
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	7
§ 11 Änderung der Datenschutzordnung	7
§ 12 Gültigkeit dieser Datenschutzordnung	7

Datenschutzordnung des Vereins Oppumer Tennisclub 1978 e.V.



Präambel

Der Oppumer Tennisclub 1978 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG-neu) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Zur besseren Lesbarkeit der Ordnung wird für die Personenbezeichnung ausschließlich die männliche Form verwendet.

Gemeint sind selbstverständlich sowohl männliche als auch weibliche oder diverse Personen.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
 - a) Vorname, Nachname
 - b) Mitgliedsnummer
 - c) Geschlecht
 - d) Geburtsdatum



- 4
- e) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - f) Nationalität
 - g) Telefonnummern
 - h) E-Mail-Adressen
 - i) Bankverbindung / SEPA-Mandatsreferenz
 - j) Datum des Vereinsbeitritts / -austritts
 - k) Status (aktiv/passiv)
 - l) Beitragsart
 - m) ggf. Beruf
 - n) ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
 - o) ggf. Funktion im Verein
 - p) ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
 - q) ggf. Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit
 - r) ggf. Sportliche Einsätze
 - s) ggf. Lizenznummer, TV-ID

3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerlizenz, TV-ID-Nummer) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang, Nationalität.
- 3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Mitarbeiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.



§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der geschäftsführende Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem Leiter der Geschäftsstelle zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

5

Der Leiter der Geschäftsstelle stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

- 1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Tennistrainern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.



- 2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

6

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstandes, Mitarbeiter, Tennistrainer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Es muss und wurde kein Datenschutzbeauftragter im Verein benannt, da weniger als 20 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (siehe § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG-neu).

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Verein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand und den Administrator vorgenommen werden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- 3) Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist unanfechtbar.



§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
- 2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Änderung der Datenschutzordnung

Änderungen der Datenschutzordnung werden vom Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

§ 12 Gültigkeit dieser Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 11.04.2023 beschlossen.